

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vom 14.12.2016

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2
Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
 2. Hunden ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe solcher schwerbehinderter Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden genannten Merkmale im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung eingetragen ist: „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 5. Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermessbetrag und Steuersatz

- (1) Die Steuersätze je Kalenderjahr betragen:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	80,00 Euro

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die per Gesetz als gefährlich eingestuft Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden [vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (nachfolgend: „ThürTierGefG“)].

Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat der hundesteuerpflichtige Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine im Satz 1 genannte Kreuzung vorliegt.

Daneben gelten gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung diejenigen Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) Eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) Sich als bissig erwiesen haben,
- c) In aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) Durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch solche, für die eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 ThürTierGefG bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung bleiben solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeitsfeststellung nach Satz 4 Bestand hat.

In Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Hundes zu einer bestimmten Rasse oder Gruppe hat der Halter die Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse oder Gruppe nachzuweisen. Sofern sich der Halter dazu eines tierärztlichen Rassebestimmungsgutachtens bedient, hat er die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Für gefährliche Hunde gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 350,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 500,00 Euro |

§ 6
Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 2. Hunde, die in Einzelbebauungen und Splittersiedlungen gehalten werden. Als Einzelbebauung gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Splittersiedlung gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird auf Antrag jeweils nur für einen Hund eines Steuerpflichtigen gewährt. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag wird für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Greiz bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, im Anschaffungsjahr die Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt.

§ 7
Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für ein Zuchtpärchen dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 2 Abs. 1 Ziffer 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt je Hund des Zuchthundepärchens einer Hunderasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 lit. a). Hunde eines Zuchtpärchens, für die die Hundesteuer ermäßigt erhoben wird, gelten steuerlich als erste Hunde.
- (3) Die Vergünstigung der Steuererhebung in der Form der Züchtersteuer für ein Zuchthundepärchen einer Hunderasse wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit diesem Zuchthundepärchen keine Hunde gezüchtet worden sind. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für
Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuerbegünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehen der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerschuld erst während des Jahres eintritt.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Entsteht bei einem bereits vor dem Jahreswechsel gehaltenen steuerpflichtigen Hund und einer diesen Hund betreffenden über den Jahreswechsel hinweg fortgesetzten steuerpflichtigen Hundehaltung die Hundesteuerschuld gemäß § 9 Abs. 1 mit Beginn des Jahres, so ist die Hundesteuer als Jahresbetrag am 1.7. jeden Jahres fällig. Entsteht die Hundesteuerschuld gemäß § 9 Abs. 1 während des Jahres, so ist die Hundesteuer als Jahresbetrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides fällig.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadt Zeulenroda anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst wie abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Zeulenroda-Triebes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 17.12.2008 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 3 des 3. Jahrgangs vom Ausgabetag Mittwoch, 17.12.2008, Seite 4 f.) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 14.12.2016

gez.
Dieter Weinlich
Bürgermeister

-Siegel-